



Bitte zurück an Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim (SG 31)

## Erklärung und Bestätigung

### über Größe und Ausstattung einer vermieteten Wohnung

**Vermieter:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname oder Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer

**Mieter:**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

allein  mit Ehegatten  mit \_\_\_\_ Kindern ( \_\_ unter 6 Jahren \_\_ über 6 Jahren)

**Beginn der Vermietung:** \_\_\_\_\_ **Dauer der Vermietung:** \_\_\_\_\_

**Monatliche Grundmiete:** \_\_\_\_\_ € **Heizkosten:** \_\_\_\_\_ € **Nebenkosten:** \_\_\_\_\_ €

**Mietobjekt in:**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Straße, Hausnummer, Geschöß)

- abgeschlossene  nicht abgeschlossene  teil-/möblierte Wohnung  
 vom Mieter – von der Familie – allein bewohnt  
 untervermietet an \_\_\_\_\_ weitere Haushalte  
 Leerwohnung

Größe der Wohnung: insgesamt \_\_\_\_\_ qm/Anzahl der Räume \_\_\_\_\_  
(Nebenräume – z.B. Garagen, Keller, Dachboden, Waschküche, Abstell-,  
Wirtschafts-, Vorratsräume außerhalb der Wohnung, gewerblich genutzte  
Räume – zählen nicht zur Wohnfläche!)

_____ Zimmer mit _____ qm	_____ Küche mit _____ qm
_____ Zimmer mit _____ qm	_____ Bad mit _____ qm
_____ Zimmer mit _____ qm	_____ Diele mit _____ qm
_____ Zimmer mit _____ qm	_____ Flur mit _____ qm
_____ Zimmer mit _____ qm	_____ mit _____ qm

Ausstattung der  
Wohnung:

- Sammelheizung vorhanden  
 Wärme-/Schallisolierung vorhanden  
 Die lichte Höhe der Aufenthaltsräume beträgt über 2 Meter  
 Ausreichende natürliche Licht- und Luftverhältnisse sind vorhanden

**Hinweis für den Mieter:** Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz sind falsche Angaben strafbar. Sie können nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz zur Versagung des Aufenthaltstitels, in schweren Fällen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz sogar zur Ausweisung führen!

Der Vermieter erklärt ausdrücklich, daß er mit dem späteren Zuzug von Familienangehörigen des Mieters in die Wohnung  einverstanden  nicht einverstanden ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Vermieters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mieters

Zutreffendes ankreuzen , Nichtzutreffendes streichen.

**Hinweis:**

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Ausländerbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erreichen Sie ebenfalls im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt a.d.Aisch. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.